

LIEFERBEDINGUNGEN DER UNIPETROL RPA, s.r.o., GESCHÄFTSEINHEIT RAFFINERIE

D 2017 zu den Kaufverträgen für Raffinerieprodukte

Präambel

Wenn durch keine schriftliche Vereinbarung der Parteien etwas anderes festgelegt wurde, gelten für die gegenseitigen, durch den Kaufvertrag oder Rahmenkaufvertrag (nachfolgend „Vertrag“) oder durch die Deklaration der Menge und des Preises (nachfolgend „Deklaration“) bzw. durch die bestätigte Bestellung gegründeten Verhältnisse der Vertragsparteien diese Lieferbedingungen. Diese Lieferbedingungen (nachfolgend die „LB“) sind den gesetzlichen Bestimmungen vorzuziehen, die keinen zwingenden Charakter haben. Für die übrigen, nicht schriftlich geregelten Verhältnisse gelten die allgemein gültigen Rechtsvorschriften.

I. Bestellungen

1.1

Sämtliche Bestellungen des Käufers werden für den Verkäufer erst nach schriftlicher Bestätigung der Bestellung durch den Verkäufer oder nach dem Wirksamwerden des betreffenden Vertrags/der betreffenden Deklaration verbindlich. Die Bestätigung der Bestellung kann durch Anlieferung von Waren in der Qualität, Menge und Frist im Einklang mit der gegenständlichen Bestellung der Käufer ersetzt werden. Die Bestellung muss folgende Formalitäten enthalten: Warenart, Liefer- und Geschäftsbedingungen (Klauseln) gemäß Incoterms 2010 sowie Versandart und Versandort, ggf. Bestimmungsort der Waren und für Gütertransporte in Tankwagen des Verkäufers auch die Charakteristik des Empfangsorts der Lieferung und den Zeitplan der Lieferungen, sofern der Käufer die Auslieferung in bestimmten Terminen verlangt.

1.2

Der Verkäufer kann eine vom Käufer aufgebene Bestellung ablehnen und die vom Käufer in der Bestellung angeforderten Waren nicht liefern, und zwar z. B. wegen des Verzugs des Käufers mit irgendwelchen Zahlungen an den Verkäufer oder aus Betriebsgründen auf Seiten des Verkäufers. Der Verkäufer ist allerdings verpflichtet, den Käufer über diese Tatsache sowie über die Gründe für die Ablehnung der Bestellung unverzüglich zu unterrichten.

II. Zahlungsbedingungen, Fälligkeit des Preises

2.1

Die Fälligkeitsfrist in den Rechnungen beträgt 14 Tage ab dem Tag der Anlieferung der Waren, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.

2.2

Die Rechnung ist zu dem Zeitpunkt als beglichen anzusehen, in dem der betreffende Betrag dem in der Rechnung angegebenen Bankkonto des Verkäufers gutgeschrieben wird. Im Zweifelsfall ist davon auszugehen, dass die Rechnung am 3. Kalendertag nach deren Absendung zugestellt wurde. Wenn der Käufer die Rechnung nicht in der festgelegten Frist erhalten hat, ist er verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich zu informieren, anderenfalls ist der Käufer verpflichtet, den in Rechnung gestellten Betrag einschließlich der ab dem 4. Tag nach Absendung der Rechnung durch den Verkäufer gerechneten Verzugszinsen ohne Einwände zu zahlen.

2.3

Als Datum der geleisteten Zahlung ist das Datum anzusehen, an dem die Finanzmittel dem Konto des Verkäufers beim betreffenden Bankinstitut gutgeschrieben werden. Wenn der in Rechnung gestellte Betrag mit dem Preis für die tatsächlich gelieferten Waren nicht übereinstimmt, ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich auf die festgestellten Differenzen hinzuweisen. Der Käufer

ist verpflichtet, den restlichen einwandfreien Teil der Rechnung in der Fälligkeitsfrist zu begleichen, die in dem nachträglich ausgestellten Steuerbeleg angeführt ist. Der Verkäufer ist verpflichtet, die beanstandeten Tatsachen innerhalb von fünf Werktagen zu überprüfen und im berechtigten Fall die Differenz auszugleichen, ggf. eine andere Vorgehensweise vorzuschlagen, die zu einem sofortigen Ausgleich der festgestellten Differenz führt.

2.4

Die Bankgebühren der Bank des Käufers einschließlich der Kosten und Gebühren aller Korrespondenzbanken der Bank des Käufers, die mit der Überweisung des Betrags an den Verkäufer zusammenhängen, trägt der Käufer. Die Bankgebühren der Bank des Verkäufers einschließlich der Kosten und Gebühren aller Korrespondenzbanken der Bank des Verkäufers trägt der Verkäufer. Im Falle, dass aus Gründen auf Seiten des Käufers der betreffende Betrag einem anderen und nicht dem in der Rechnung angeführten Konto gutgeschrieben wird und dem Verkäufer aus diesem Grunde nachträgliche Kosten entstehen, werden diese Kosten vorzugsweise durch den gutgeschriebenen Betrag gedeckt. Der Restbetrag wird als nicht der beglichene Teil der ursprünglichen Forderung angesehen.

2.5

Wenn die Rechnung in einer Fremdwährung ausgestellt wird und der Käufer eine natürliche Person mit Wohnsitz im Gebiet der Tschechischen Republik oder eine juristische Person mit Sitz im Gebiet der Tschechischen Republik ist, ist folgende Bestimmung anzuwenden: Die Rechnung ist in Fremdwährung einschließlich der Bezifferung der MwSt. auszustellen. Die MwSt. ist auch in CZK zu beziffern, wobei für die Umrechnung der Preise der Kurs des Devisenmarkts heranzuziehen ist, der von der Tschechischen Nationalbank am Tag der Erbringung der versteuerbaren Leistung veröffentlicht wird. Der Käufer überweist den Betrag für die Waren in der Fremdwährung auf das in der Rechnung genannte Bankkonto für die Fremdwährung und die Mehrwertsteuer in CZK auf das in der Rechnung genannte, in CZK geführte Bankkonto.

2.6

Der Käufer bevollmächtigt hiermit den Verkäufer ausdrücklich dazu, dass dieser ungeachtet der abweichenden Bestimmung der Reihenfolge der vom Käufer getätigten Zahlungen diese Beträge auf alle fälligen Verbindlichkeiten des Käufers gegenüber dem Verkäufer aus dem Titel des geschlossenen Rahmenkaufvertrags und/oder aus den geschlossenen Kaufverträgen (ggf. aus den Bestellungen) und/oder aus der Deklaration in folgender Reihenfolge anrechnet: i) Vertragsstrafen, ii) Verzugszinsen für den Verzug mit der Bezahlung des Kaufpreises, iii) der eigentliche Kaufpreis, und zwar jeweils auf die Verbindlichkeit in der betreffenden Reihenfolge, die zunächst zur Zahlung fällig ist.

2.7

Der Käufer verpflichtet sich, seine Verbindlichkeit ordnungs- und fristgemäß zu begleichen bzw. den Kaufpreis an den Verkäufer aus dem Titel des geschlossenen Vertrags / aus dem Titel der Deklaration ordnungs- und fristgemäß zu bezahlen und erst danach auch die Verbindlichkeit aus dem Titel des Ersatzes für den Schaden zu begleichen, den der Käufer durch die Verletzung der sich aus dem Vertrag / aus der Deklaration ergebenden Pflichten verursacht hat.

2.8

Im Falle des Verzugs des Käufers mit der Begleichung seiner Verbindlichkeiten ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen zu verlangen, und der Käufer ist verpflichtet, diese Verzugszinsen zu zahlen; die Höhe der Verzugszinsen wird gemäß der Regierungsverordnung Nr. 351/2013 Slg. bestimmt, mit der die Höhe der Verzugszinsen und der mit der Geltendmachung der Forderung, in gültiger Fassung, festgelegt wurde, oder gemäß der entsprechenden rechtlichen Regelung, die in Zukunft die vorgenannte Verordnung im gegenständlichen Umfang ersetzen würde.

Durch die Zahlung von Verzugszinsen wird das Recht auf Erstattung des durch die Nichtbegleichung der Verbindlichkeit entstandenen Schadens nicht berührt, auch wenn dieser durch die Verzugszinsen gedeckt ist.

2.9

Wenn sich der Käufer länger als 30 Tage nach Fälligkeit der Forderung mit der Bezahlung des Kaufpreises im Verzug befindet, ist der Verkäufer berechtigt, Informationen über diese Forderungen nach Fälligkeit an Gesellschaften / Dienstleister, die sich mit der Bewertung der Kreditwürdigkeit befassen, und an Versicherungsgesellschaften weiterzuleiten.

2.10

Wenn sich der Käufer länger als 10 Kalendertage mit der Begleichung fälliger Rechnungen im Verzug befindet, ist der Verkäufer berechtigt, mit sofortiger Wirkung die Warenlieferungen einzustellen bzw. die Erbringung von Dienstleistungen einzustellen und vom Vertrag / von der Deklaration zurückzutreten. Die Nichtrealisierung von Lieferungen gemäß dem vorangehenden Satz stellt keine Verletzung des Vertrags / der Deklaration dar und der Verkäufer haftet für keine dadurch verursachte Schäden.

2.11

Der Käufer ist nicht berechtigt, Warenlieferungen zu fordern, und der Verkäufer ist nicht verpflichtet, Waren zu liefern, wenn die Höhe aller beim Verkäufer nach der Lieferung dieser Waren erfassten Verbindlichkeiten des Käufers das aktuelle, vom Verkäufer festgelegte Kreditlimit, das heißt den maximal genehmigten, auf der Grundlage der Auswertung der Kreditwürdigkeit des Käufers festgelegten Stand der offenen Forderungen überschreiten würde. Bei der Unterzeichnung des Vertrags / der Deklaration oder ohne unnötige Verzögerung nachdem der Käufer über das aktuelle Kreditlimit informiert wurde, wird der berechnete Vertreter des Verkäufers dem Käufer jede Änderung des Kreditlimits schriftlich mitteilen.

2.12

Der Verkäufer wird als Mehrwertsteuerzahler zu jeder Lieferung, die eine versteuerbare Leistung darstellt, die entsprechende Mehrwertsteuer in der zum Zeitpunkt der Erbringung der versteuerbaren Leistung gültigen Höhe hinzurechnen. Als versteuerbare Leistung ist jede separate Warenlieferung anzusehen, die gemäß einem Vertrag, einer Deklaration, einer Bestellung oder gemäß diesen Lieferbedingungen vereinbart und realisiert wurde.

2.13

Als Grundlage für die Rechnungsstellung wird die Warenmenge in Liter bei 15°C, ggf. in m³ oder in kg je nach Warenart gemäß dem Lieferschein/Frachtbrief aus dem Versandterminal dienen.

2.14

Der Käufer darf für die Bezahlung des Kaufpreises eine der folgenden Arten wählen: (i) mit Hilfe eines Überweisungsauftrags oder (ii) durch eine Einzahlung auf das gegenständliche Konto in bar, sofern die Vertragsparteien keine andere Zahlungsart vereinbaren.

Im Falle eines Überweisungsauftrags ist der Käufer verpflichtet, Beträge ausschließlich von den Konten zu überweisen, die er im Vertrag / in der Deklaration angegeben hat, jedwede Änderungen hat der Käufer dem Verkäufer zu melden und mit einer schriftlichen Erklärung zum Konto nachzuweisen. Im Falle, dass der gegenständliche Betrag in bar auf das Konto eingezahlt wird, hat der Käufer dem Verkäufer eine unterzeichnete Erklärung über Barzahlungen vorzulegen.

III. Absicherung der Verbindlichkeiten des Käufers

3.1

Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, Leistungen zu erbringen, wenn der Käufer nach Aufforderung durch den Verkäufer die Forderungen nicht sichert, die bereits entstanden sind oder die in Zukunft auf der Grundlage eines geschlossenen Vertrags / einer unterzeichneten Deklaration oder auf der Grundlage einer aufgegebenen Bestellung entstehen können. Diese Bestimmung gilt dann, wenn sich der Käufer mit der Bezahlung der zuvor realisierten Lieferungen im Verzug befindet.

3.2

Wenn der Verkäufer mit einer Versicherungsgesellschaft einen Vertrag über die Versicherung der Forderungen gegenüber dem Käufer schließt, kann der Verkäufer dem Käufer ein Kreditlimit bis zur Gesamthöhe des von der Versicherungsgesellschaft festgelegten Versicherungslimits einräumen.

Der Käufer verpflichtet sich, die Informationen und Unterlagen vorzulegen sowie ggf. weitere Mitwirkung zu gewähren, die für die Versicherung der Erfüllung sich aus diesem Vertrag / aus der Deklaration ergebenden Verpflichtungen erforderlich sind.

Im Falle, dass die Versicherungsgesellschaft das Versicherungslimit zur Deckung der Verbindlichkeiten des Käufers aufhebt und/oder wenn der Verkäufer insbesondere die Zahlungsmoral des Käufers für unzureichend hält, ist der Verkäufer berechtigt, das Kreditlimit des Käufers aufzuheben oder zu reduzieren.

Die Aufhebung oder Reduzierung des Kreditlimits hat keinen Einfluss auf die Pflicht des Käufers zur Begleichung seiner Verbindlichkeiten gegenüber dem Verkäufer, die bis zur Aufhebung oder

Reduzierung des Kreditlimits entstanden sind. In diesem Falle wird man mit sofortiger Wirkung Zahlung per Vorkasse verlangen.

Im Falle, dass die Versicherungsgesellschaft das Versicherungslimit zur Deckung der Verbindlichkeiten des Käufers reduziert, ist der Verkäufer ebenfalls berechtigt, das Kreditlimit des Käufers auf das Niveau der neuen Höhe des von der Versicherungsgesellschaft festgelegten Versicherungslimits herabzusetzen.

Eine eventuelle Nichtrealisierung von Lieferungen ab dem Tag der Reduzierung des Kreditlimits bis zum Zeitpunkt der Reduzierung der Verbindlichkeiten des Käufers, die dem gemäß dem vorangehenden Satz herabgesetzten Kreditlimit entspricht, ist nicht als Verletzung des Vertrags / der Deklaration anzusehen und der Verkäufer haftet für keine dadurch eventuell entstandenen Nachteile.

Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich über die Tatsache bezüglich der Aufhebung oder Reduzierung des Kreditlimits zu unterrichten. Als angemessene Information ist auch eine E-Mail-Nachricht oder eine Fax-Nachricht anzusehen.

Die Bestimmung dieses Absatzes gilt analog auch für die Sicherung von Forderungen mit einer Bankbürgschaft.

3.3

Im Falle, dass der Verkäufer die Entrichtung der Verbrauchsteuer für die Dauer des Transports ausgewählter Produkte gemäß dem Gesetz Nr. 353/2003 Slg., über die Verbrauchsteuern, in der Fassung späterer Vorschriften, an das zuständige Zollamt oder an ein anderes Organ der Staatsverwaltung absichert, ist der Verkäufer berechtigt, vom Käufer die Einzahlung eines Sicherungsbetrags oder Vorlage einer Bankgarantie zu Gunsten des Verkäufers in Höhe des Werts der gesamten Steuerpflicht zu verlangen, die den Gegenstand der Absicherung während der Dauer des Transports darstellt.

3.3

Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass er eine Sicherung der Verbrauchsteuer für den Transport ausgewählter Produkte im Regime der bedingten Befreiung gemäß § 24 und § 25 des Gesetzes Nr. 353/2003 Slg., über Verbrauchsteuern in aktueller Fassung / im Regime der Befreiung gemäß § 50 des Gesetzes über Verbrauchsteuern / freies Steuerregime für verflüssigte Erdölgase gemäß § 60 des Gesetzes über Verbrauchsteuern gewährt, sofern mit dem Verkäufer nichts anderes vereinbart wird.

Im Falle, dass der Verkäufer die Entrichtung der Verbrauchsteuer während der Dauer des Transports ausgewählter Produkte gemäß dem Gesetz Nr. 353/2003 Slg., über Verbrauchsteuern, in der Fassung späterer Vorschriften, gegenüber dem zuständigen Zollamt oder einem anderen Staatsverwaltungsorgan sichert, ist der Verkäufer berechtigt, vom Käufer die Einzahlung eines Sicherheitsbetrags oder die Ausstellung einer Bankbürgschaft zu Gunsten des Verkäufers in Höhe des Werts der gesamten Steuerpflicht zu fordern, die den Gegenstand der Sicherung während der Dauer des Transports darstellt.

3.4

Der Käufer (Empfänger) ist auch im Falle der Absicherung des Transports ausgewählter Produkte gemäß dem Gesetz Nr. 353/2003 Slg., über die Verbrauchsteuern, in der Fassung späterer Vorschriften, gemäß § 27a des Gesetzes Nr. 353/2003 Slg., über die Verbrauchsteuern in aktueller Fassung verpflichtet, spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Beendigung des Transports die Mitteilung über die Annahme ausgewählter Produkte im Regime der bedingten Steuerbefreiung mit Hilfe des elektronischen Systems EMCS (Excise Movement and Control System) dem für den Ort der Annahme der ausgewählten Produkte örtlich zuständigen Zollamt vorzulegen.

Die Erfordernisse der Mitteilung über die Annahme ausgewählter Produkte im Regime der bedingten Steuerbefreiung sind in der Verordnung der Kommission Nr. 684/2009 vom 24. Juli 2009 festgelegt, mit der die Richtlinie des Rats über die allgemeine Regelung von Verbrauchsteuern umgesetzt wird (nachfolgend „e-AD“).

Wenn die Mitteilung durch den Käufer (Empfänger) nicht bis zum 30. Tage ab dem Tage der Versendung der Waren ordnungsgemäß erfolgt, ist der Verkäufer berechtigt, die Belieferung des Käufers mit den Waren vorübergehend einzustellen, und zwar bis zu dem Zeitpunkt der Beendigung des Transports durch Vorlage der Mitteilung über die Annahme ausgewählter Produkte gemäß dem vorgenannten Gesetz.

Im Sinne von §§ 2890 - 2893 des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch, in der Fassung späterer Vorschriften, unbeschadet der Berechtigung des Verkäufers gemäß dem vorangehenden Satz, ist der Käufer verpflichtet, im Falle, dass er seine Pflicht zur Beendigung des Transports durch Vorlage der Mitteilung über die Annahme ausgewählter Produkte gemäß dem vorgenannten Gesetz verletzt, dem Verkäufer sämtliche Kosten und sämtliche Schäden zu erstatten, die dem Verkäufer in Folge des Verzugs des Käufers entstehen. Diese Schäden können insbesondere darin bestehen, dass dem Verkäufer die Pflicht zur Entrichtung der Verbrauchsteuer entsteht.

3.5

Im Falle des Verzugs des Käufers mit der Bezahlung des Kaufpreises ist der Verkäufer berechtigt, seine Forderung durch Realisierung des Sicherungsinstruments aus der Sicherung der Verbindlichkeit im Einklang mit den betreffenden Bedingungen des konkreten durch einen separaten Vertrag realisierten Sicherungsverhältnisses zu befriedigen. Vor der Befriedigung mit Hilfe des Sicherungsinstruments fordert der Verkäufer den Käufer auf, die Pflicht in einer nachträglichen Frist von 5 Tagen zu erfüllen.

IV. Übergang von Rechten

4.1

Eigentumsvorbehalt

Der Käufer erwirbt die Eigentumsrechte an den Waren mit der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises, und zwar nachdem der Kaufpreis dem Konto des Verkäufers gutgeschrieben wurde.

Der Käufer ist nicht berechtigt, die Waren oder Produkte, deren Eigentümer oder Miteigentümer der Verkäufer ist, zu Gunsten Dritter zu verpfänden oder an diesen Waren oder Produkten ein anderes Recht zu bestellen, welches das Eigentumsrecht des Verkäufers in irgendeiner Art und Weise einschränken oder gar ausschließen würde, und ferner ist der Käufer nicht berechtigt, die Entstehung eines Einbehaltungsrechts an diesen Waren oder Produkten zu ermöglichen, und dies alles bis zum Zeitpunkt der vollständigen Begleichung der Verbindlichkeit des Käufers gegenüber dem Verkäufer. Des Weiteren ist der Käufer nicht berechtigt, eventuelle Forderungen bezüglich der Bezahlung des Kaufpreises gegenüber Dritten zu verpfänden oder in einer anderen Art und Weise zu belasten, sofern der Verkäufer Eigentümer oder Miteigentümer der Waren oder Produkte gemäß dieser Bestimmung ist.

4.2

Die Gefahr der Entstehung von Schäden an den Waren und die Lieferbedingungen richten sich nach den internationalen Regeln für die Auslegung von Liefer- und Geschäftsbedingungen Incoterms 2010 in aktueller Fassung.

Ein Schaden an den Waren, die nach dem Übergang der Gefahr der Entstehung von Schäden an den Waren vom Verkäufer auf den Käufer entstand, befreit den Käufer nicht von der Pflicht zur Bezahlung des Kaufpreises.

4.3

Wenn für die Gefahr der Entstehung von Schäden an den Waren der vorangehende Artikel 4.2 nicht angewendet wird, dann gilt, dass die Gefahr der Entstehung von Schäden an den Waren auf den Käufer zu dem Zeitpunkt übergeht, in dem er die Waren vom Verkäufer übernimmt, oder – wenn er dies nicht rechtzeitig tut – zu dem Zeitpunkt, in dem ihm der Verkäufer ermöglicht, über die Waren zu verfügen und der Käufer den Kaufvertrag / die Deklaration dadurch verletzt, dass er die Waren nicht übernimmt.

Wenn der Verkäufer gemäß dem Kaufvertrag / der Deklaration verpflichtet ist, die Waren an den Frachtführer an einem bestimmten Ort zum Transport zum Käufer zu übergeben, geht die Gefahr der Entstehung von Schäden an den Waren auf den Käufer mit der Übergabe der Waren an den Frachtführer am vereinbarten Ort über.

Wenn der Verkäufer gemäß dem Kaufvertrag / der Deklaration verpflichtet ist, die Waren auszuliefern, auf der anderen Seite aber nicht verpflichtet ist, die Waren dem Frachtführer an einem bestimmten Ort zu übergeben, geht die Gefahr der Entstehung von Schäden an den Waren auf den Käufer zu dem Zeitpunkt über, in dem die Waren an den ersten Frachtführer zwecks Beförderung zum Bestimmungsort übergeben werden.

Wenn Schäden an den Waren vorhanden sind, die nach dem Übergang der Gefahr der Entstehung von Schäden an den Waren auf den Käufer entstanden sind, wird der Käufer in diesem Zusammenhang nicht von der Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises an den Verkäufer entbunden.

V. Mengentoleranz bei einzelnen Lieferungen

5.1

Die Pflicht des Verkäufers, an den Käufer die vereinbarte Warenmenge zu liefern, und die Pflicht des Käufers, die vereinbarte Warenmenge zu übernehmen, ist dann als erfüllt anzusehen, wenn die Menge der tatsächlich gelieferten und übernommenen Waren von der im Kaufvertrag vereinbarten Warenmenge höchstens um 10 % abweicht. Wenn die Waren in einem Tankwagen geliefert werden, dann gilt – sofern nichts anderes vereinbart wurde – eine Toleranz von $\pm 0,2$ % von dem gesamten gelieferten Warenvolumen bei der Referenzdichte der Waren, bei 15°C, die jeweils das Volumen einer Kammer des Tankwagens darstellt.

Die Abweichung bei der letzten Lieferung wird nicht ausgeglichen, wenn keine andere Abmachung getroffen wird. Bei Warenlieferungen in Kesselwagen ist im Einklang mit den Bahnvorschriften vorzugehen – z. B. Vertragliche Transportbedingungen (SPP) des Transportunternehmens ČD Cargo, a.s., Zusätze B zum COTIF-Übereinkommen.

Die im Vertrag, in der Bestellung oder in der Deklaration angeführte Abmachung über die jährliche, ggf. monatliche vertragliche Toleranz wird durch diesen Artikel nicht berührt.

VI. Vertragsstrafen bei Nichteinhaltung der Abnahme oder Nichtrealisierung der Lieferung, Schadensersatz

6.1

Wenn der Verkäufer dem Käufer eine kleinere Menge als im Kaufvertrag vereinbart liefert, nach Abzug der Toleranz gemäß dem Vertrag, der Bestellung, der Deklaration oder gemäß Art. 5.1 dieser LB, verpflichtet sich der Verkäufer, an den Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Preises für die betreffenden nicht gelieferten Waren, , nach Abzug der Toleranz gemäß dem Vertrag, der Bestellung, der Deklaration oder gemäß Art. 5.1 dieser LB zu zahlen.

6.2

Wenn der Käufer vom Verkäufer eine kleinere Menge als im Vertrag, in der Deklaration oder in der Bestellung vereinbart abnimmt, nach Abzug der Toleranz gemäß dem Vertrag, der Bestellung, der Deklaration oder gemäß Art. 5.1 dieser LB, verpflichtet sich der Käufer, an den Verkäufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Preises für die betreffenden nicht abgenommenen Waren, nach Abzug der Toleranz gemäß dem Vertrag, der Bestellung, der Deklaration oder gemäß Art. 5.1 dieser LB zu zahlen.

Durch die Zahlung dieser Vertragsstrafe wird das Recht des Verkäufers auf Erstattung des Schadens nicht berührt, der dem Verkäufer durch die Nichtabnahme der ganzen vertraglich vereinbarten Menge der Waren oder eines Teils des Waren verursacht wurde, nach Berücksichtigung der im Vertrag, in der Bestellung, in der Bestellung oder in Art. 5.1 dieser LB angeführten Mengentoleranz durch den Käufer. Die Vertragsstrafe wird nicht gegen diesen Schadensersatz aufgerechnet.

6.3

Die Pflicht zur Zahlung der Vertragsstrafe gemäß den vorangehenden Bestimmungen entsteht dann nicht, wenn die Pflichtverletzung einer der Vertragsparteien die Folge einer Pflichtverletzung der anderen Vertragspartei oder die Folge der Einwirkung eines haftungsausschließenden Umstands, das heißt eines außerordentlichen unvorhersehbaren und unüberwindbaren Hindernisses ist, welches unabhängig vom Willen der pflichtverletzenden Vertragspartei entstanden ist.

6.4

Tritt eine der Vertragsparteien vom Kaufvertrag zurück, so bleibt das bereits entstandene Recht auf Zahlung der Vertragsstrafe gemäß den vorangehenden Bestimmungen bestehen.

6.5

Wenn die Güter in einem Tankwagen geliefert werden, bei Nichtzustellung oder bei Verzögerung der Übernahme der Lieferung aus Gründen auf Seiten des Käufers bzw. des Empfängers der Lieferung ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer die Mehrkosten für die zwecklose Fahrt oder die Gebühren für die Ausfallzeiten des Tankwagens zu zahlen.

6.6

Die Vertragspartei, die irgendeine sich aus dem Vertrag, aus der Deklaration, aus der Bestellung oder aus diesen LB ergebende Pflicht verletzt, ist verpflichtet, der anderen Vertragspartei den Schaden zu ersetzen, den sie der anderen Vertragspartei durch die Pflichtverletzung verursacht hat.

6.7

Der Verkäufer haftet für den Schaden bis zur Höhe des Betrags, der dem Kaufpreis entspricht, der im Vertrag, in der Deklaration oder in der Bestellung vereinbart wurde, den/die die Pflichtverletzung betrifft. Diese Bestimmung findet dann keine Anwendung, wenn der Sachschaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

6.8

Die Schadensersatzpflicht entsteht dann nicht, wenn die Nichterfüllung der Pflicht durch die verpflichtete Partei die Folge von Handlungen der geschädigten Partei oder die Folge unzureichender Mitwirkung ist, sofern die geschädigte Partei verpflichtet war, Mitwirkung zu leisten. Die pflichtverletzende Partei ist nicht verpflichtet, der anderen Vertragspartei den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen, sofern sie nachweist, dass die gegenständliche Pflichtverletzung die Folge eines haftungsausschließenden Umstands oder eines Ereignisses der höheren Gewalt ist.

6.9

Wenn eine der Vertragsparteien vom Vertrag oder von der Deklaration zurücktritt, wird dadurch das Recht auf Schadensersatz und auf die in Folge von Pflichtverletzungen entstandenen Vertragsstrafen nicht berührt.

VII. Weisungen und Einteilung der Lieferungen während des Monats

7.1

a) Der Verkäufer hat das Recht, die monatliche Menge in zeitlicher Einteilung nach eigener Wahl und gemäß seinen technischen Möglichkeiten auszuliefern.

b) Wenn der Käufer wünscht, dass die Auslieferung in bestimmten Terminen erfolgt, ist er verpflichtet, dem Verkäufer mit einem ausreichenden zeitlichen Vorsprung (mindestens 2 Wochen vor Beginn der betreffenden Zeitspanne, in der diese Lieferungen realisiert werden – siehe den letzten Satz von Art. I. dieser LB) einen Zeitplan für die Lieferungen vorzulegen. Der vom Verkäufer bestätigte Zeitplan ist für die Auslieferung in der betreffenden Zeitspanne verbindlich.

c) Der Käufer erstattet dem Verkäufer sämtliche in Folge einer Änderung der ursprünglichen Weisungen und der Anforderungen des Käufers entstandenen Mehrkosten. Diese Kosten werden auf der Grundlage einer mit Dokumenten belegten Abrechnung des Verkäufers erstattet.

Wenn die in Rechnung gestellten Beträge nicht in der Fälligkeitsfrist gezahlt werden, ist der Käufer verpflichtet, zusätzlich zu den in Rechnung gestellten Beträgen auch die im Vertrag / in der Deklaration vereinbarten Geldstrafen zu zahlen. Dadurch wird allerdings der Anspruch des Verkäufers auf Erstattung des Schadens nicht berührt, der dem Verkäufer in Folge einer Verletzung der Vertragspflicht durch den Käufer entsteht.

d) Der Käufer führt in der Bestellung die gewünschte Transportart und die gewünschte Einteilung der bestellten Mengen gemäß den Versandorten an. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Einteilung der Mengen gemäß den Auslieferungsorten an seine technischen und organisatorischen Möglichkeiten anzupassen. Diese Anpassung ist nicht als Ablehnung der Bestellung anzusehen.

VIII. Forderungen Dritter

8.1

Wenn ein Dritter (z. B. Transportunternehmen) seine Forderung bei einer der Vertragsparteien geltend macht, obwohl die andere Vertragspartei verpflichtet ist, die betreffende Forderung zu begleichen, ist die Vertragspartei, bei der die Forderung geltend gemacht wurde, nicht berechtigt, die Forderung zu befriedigen und sie ist verpflichtet, die andere Vertragspartei ohne unnötige Verzögerung über diese Tatsachen zu unterrichten. Diese Bestimmung gilt analog auch für die Ansprüche aus den Vertragsstrafen.

IX. Qualität, Qualitätsbescheinigung und Attestierung

9.1

Die Waren werden in der Qualität gemäß den einschlägigen, für Lieferungen der geforderten Warenart anerkannten oder üblichen Bestimmungen geliefert. Die Bescheinigung der Qualität der Sendung erfolgt in Form der Kennzeichnung mit der entsprechenden Qualitätsnorm im Frachtbrief oder im Qualitätsattest. Das Attest, mit dem die Qualität der Waren bescheinigt wird, wird an den Käufer automatisch zusammen mit dem Kesselwagen (nachfolgend „Kesselwagen“) oder spätestens innerhalb

von 3 Werktagen nach der Auslieferung in elektronischer Form übersandt, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren.

9.2

Als Waren sind zum Handel gemäß diesen Lieferbedingungen Kraftstoffe, das heißt Benzin für Kraftfahrzeuge (BA95/BA98) gemäß ČSN EN 228, verflüssigte Erdölgase (LPG) gemäß ČSN EN 589 und ČSN 656481, Dieselmotoren (MN, MN2,) gemäß ČSN EN 590, extraleichtes Heizöl, gemischter Dieselmotoren (SMN30) gemäß ČSN EN 65 6508, von Fettsäuremethylestere (FAME) gemäß ČSN EN 14 214 (65 6507) anzusehen.

X. Warenübernahme, Transport, Reklamationen

10.1

Der Empfänger einer Wagensendung / der Käufer (nachfolgend „Käufer“) ist verpflichtet, bei der Übernahme der Lieferung eine qualitative Übernahme durchzuführen. Wenn der Käufer die Qualität nicht überprüft, haftet er für die Schäden, die ihm in Folge der Abfüllung und Verwendung des Inhalts der betreffenden Lieferung entstehen.

a) Beanstandung der Qualität

Der Käufer ist verpflichtet, vor oder bei der Übernahme der Lieferung, deren Qualität der vereinbarten Qualitätsnorm nicht entspricht, den Absender/Verkäufer (nachfolgend „Verkäufer“) möglichst schnell (elektronisch, per Fax oder telefonisch) entsprechend zu unterrichten, die Übernahme der Waren einzustellen und den Absender/Verkäufer zur gemeinsamen Abfassung eines Protokolls über die Qualität der Lieferung aufzufordern. Die reklamierten Waren müssen bis zur Abfassung des Protokolls in der ursprünglichen Verpackung belassen werden.

Die von einem Kesselwagen entfernten Plomben müssen vom Käufer bei inländischen und ausländischen Transporten im Falle einer Reklamation für die Dauer von 3 Jahren aufbewahrt werden. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer alle Plomben auf Wunsch vorzulegen.

Die Qualität der Waren außerhalb der ursprünglichen Verpackung (z. B. nach dem Umfüllen) kann nicht reklamiert werden. Bei unbegründeter Reklamation der Qualität gehen die damit zusammenhängenden Kosten stets zu Lasten des Käufers.

b) Beanstandung des Gewichts

Der Käufer verpflichtet sich, die Messungen/Ermittlung des Gewichts mit Durchlaufzählern des Herstellers/Absenders (des Verkäufers) zu akzeptieren. Bei Auslieferung in Kesselwagen hat dieser Wiegevorgang die Gültigkeit des Wiegevorgangs im Bereich der Eisenbahnen (bei inländischen Transporten ist im Frachtbrief in Spalte 94 und bei internationalen Transporten im Frachtbrief CIM in Spalte 48 vom Absender der Wiegestempelabdruck).

Die Reklamation der Menge (partieller oder vollständiger Warenverlust) oder Beschädigung der Waren (Wagensendung) muss vom Empfänger in Zusammenarbeit mit dem Transportunternehmen ordnungsgemäß belegt werden, u. a. bei Auslieferung mit einem Kesselwagen bei inländischen Transporten die Ausfertigung eines Kommerzprotokolls, bei internationalen Transporten gemäß dem COTIF-Abkommen, COTIF-SMGS (internationales Kommerzprotokoll – Tatbestandsaufnahme), ein Wiegeschein gefordert, ggf. werden andere Unterlagen zwecks Bearbeitung der Reklamation gefordert.

Wenn der Abgang offenbar in Folge einer Beschädigung oder einer mangelhaften Verpackung bei der Beförderung (Kesselwagen oder Tankcontainer) während der Laufzeit des Transportvertrags (bei Beförderung) entstanden ist, ist der Käufer verpflichtet, den entstandenen Schaden bei dem Transportunternehmen geltend zu machen, wenn das Transportunternehmen für den von ihm verursachten Schaden haftet.

Bei inländischen Transporten ist der Käufer verpflichtet, bei Verlust oder Beschädigung der Waren im Einklang mit der Regierungsverordnung Nr. 1/2000 Slg. über die Beförderungsordnung für den öffentlichen Bahngüterverkehr – Bahntransportordnung (ŽPŘ) sowie den vertraglichen Transportbedingungen (SPP) für öffentliche Bahngütertransporte CD Cargo, a.s. oder eines anderen privaten Transportunternehmens, bei internationalen Transporten im Einklang mit dem Nachtrag B zum COTIF-Übereinkommen 1999 (Allgemeine Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationalen Bahngütertransporte) vorzugehen. Bei Ausschluss der Haftung des

Transportunternehmens / der Transportunternehmen wird die Reklamation zwischen dem Käufer und dem Verkäufer im Rahmen der Vertragsverhältnisse, ggf. im Verhältnis Absender-Empfänger der Wagensendung erledigt.

Das auf einer Schienenwaage des Verkäufers ermittelte Gewicht hat in Bezug auf die Haftung für Gewichtsunterschiede Vorrang vor dem durch Umrechnung über einen Durchlaufzähler ermittelten Gewicht.

10.2

Bei Lieferungen in Tankwagen verpflichtet sich der Käufer, die Messungen des Verkäufers zu akzeptieren. Der Wiegeschein/ Lieferschein ist Bestandteil der Lieferung.

Bei den durch den Verkäufer sichergestellten Lieferungen in einem Tankwagen muss die Abfüllung der Güter an dem in der Bestellung vereinbarten Ort, mit Hilfe einer technisch geeigneten Vorrichtung durchgeführt werden, die die Anforderungen der gültigen Vorschriften erfüllt.

Am Abfüllort hat der Frachtführer gemäß den spezifischen Bedingungen vorzugehen, die auf der zur Verfügung gestellten Karte des Empfängers der Lieferung angeführt sind.

Bei Auslieferung mit einem Tankwagen müssen die betreffenden Fahrzeuge und die Fahrer mit magnetischen Fahrzeug- und Abnehmerkarten des Verkäufers ausgestattet werden. Wenn der Käufer zur Abnahme Fahrzeuge oder Fahrer schickt, die nicht mit diesen Karten ausgestattet sind, haftet der Verkäufer nicht für der Auslieferung in dem vereinbarten Termin und er akzeptiert keine eventuellen Forderungen bezüglich der Erstattung der Mehrkosten für die Ausfallszeiten, die dem Käufer beim Aufladen und bei der Abfertigung der Waren entstehen.

10.3 .

Die Waren liefert der Verkäufer in Kesselwagen oder in Tankwagen des Käufers oder der vertraglichen Transportunternehmens unter der Bedingung, dass eine solche Transportart gewählt wird, bei der die geforderten und vereinbarten Eigenschaften der Waren nicht beeinträchtigt werden. Für den Fall, dass der Käufer die Waren abholen lässt, verpflichtet sich der Käufer, dem Verkäufer im Rahmen der aufgegebenen Bestellung konkret die Person zu nennen, die berechtigt ist, die Waren abzuholen (Fahrer eines Tankwagens, Eisenbahnunternehmen). In der Bestellung ist auch präzise das Transportmittel anzuführen (amtl. Kennzeichen des Tankwagens, Bezeichnung des Kesselwagens). Der Käufer hat zu veranlassen, dass diese Personen über der Übergabe der Waren ihre Berechtigung nachweisen und entsprechende Dokumente einschließlich der Dokumente zu den betreffenden Transportmitteln vorlegen können. Es wird ausdrücklich festgestellt, dass die Aushändigung der Waren an eine andere Person oder zur Beförderung mit einem anderen Transportmittel im Widerspruch zu den in der Bestellung angeführten Bedingungen ausgeschlossen ist.

10.4

Als Lieferort ist die Betriebsstätte des Käufers oder den vom Käufer benannten Ausgabeterminal anzusehen.

10.5.

Die Anlieferung der Waren erfolgt so, dass der Käufer die Waren zusammen mit der Qualitätsbescheinigung (Attest) übernimmt und den Lieferschein bestätigt.

10.6.

Teillieferungen sind zulässig.

10.7.

Der Käufer ist dann berechtigt, die Übernahme der Waren abzulehnen, wenn (i) ihm mit den Waren kein Lieferschein einschließlich des Attests nicht übergeben wurde oder (ii) wenn die tatsächlich gelieferte Warenmenge die genehmigte Toleranz gemäß Absatz 5.1 übersteigt.

10.8.

Über die Ablehnung von Waren aus den in Absatz 10.7 genannten Gründen hat der Käufer mit dem Vertreter des Transportunternehmens, welches die Beförderung der Waren vom Verkäufer realisiert, ein Protokoll zu erstellen, welches vom Käufer und vom Vertreter des Transportunternehmens zu unterzeichnen ist und in dem der Grund für die Ablehnung der Übernahme der Waren anzuführen ist.

Das Protokoll über die Ablehnung der Lieferung wird einen Bestandteil des Lieferscheins bilden. Für den Fall, dass der Käufer nicht in der Lage ist, die bestellte Menge zu übernehmen, verpflichtet sich der Käufer, dem Verkäufer die Mehrkosten, ggf. den entstandenen Schaden zu erstatten. Wenn der Käufer den Transport selbst organisiert, ist er verpflichtet, auf schriftlichen Antrag des Verkäufers innerhalb von 48 Stunden eine Kopie des bestätigten Lieferscheins per Fax und anschließend per Post abzuschicken.

10.9.

Im Falle des Verzugs mit der Anlieferung von Waren haftet der Verkäufer nur dann für diesen Verzug, wenn der Käufer eine erhebliche Verletzung der Pflichten des Verkäufers bei der Auslieferung der gegenständlichen Waren an den Käufer nachweist. Der Verkäufer haftet jedoch keinesfalls für einen Verzug, der durch Umstände verursacht wurde, die der Verkäufer bei Anwendung angemessener Sorgfalt nicht beeinflussen konnte. Als solche Umstände sind abgesehen von Ereignissen der höheren Gewalt auch Verzögerungen bei der Zollabfertigung, technische und logistische Schwierigkeiten beim Transport u. ä. anzusehen. Die Bestellung des Käufers erledigt der Verkäufer in solchen Fällen in einer Ersatzfrist, den die Vertragsparteien vereinbaren. Dem Käufer entstehen keine Ansprüche aus dem Titel der Erbringung von Leistungen in einer Ersatzfrist. Des Weiteren haftet der Verkäufer für keine Handlungen Dritter.

10.10.

Im Falle, dass der Verkäufer vom Vertrag / von der Deklaration wegen dessen / deren Verletzung durch den Käufer zurücktritt und die für den Käufer bestimmten Waren anschließend an einen anderen Käufer verkauft, hat der Verkäufer Anspruch auf Erstattung des Schadens, der die Differenz zwischen dem Kaufpreis, der auf der Grundlage des Vertrags / der Deklaration gezahlt werden sollte, und dem bei dem Ersatzgeschäfts vereinbarten Preis umfasst. Der Anspruch auf Erstattung des restlichen Schadens wird durch diese Abmachung nicht berührt.

10.11

Der Verkäufer gewährt dem Käufer eine Garantie dafür, dass die Waren für die Dauer von 3 Kalendermonaten nach Anlieferung der Waren die im Kaufvertrag / in der Deklaration, im Rahmenkaufvertrag oder in der Bestellung vereinbarten Eigenschaften haben werden. Die Garantiefrist beginnt am Tag der Übergabe der Waren an den Käufer oder an das Transportunternehmen zur Beförderung zum Käufer zu laufen. Es wird ausdrücklich festgelegt, dass der Zeitpunkt des Erwerbs des Eigentumsrechts durch den Käufer für den Lauf der Garantiefrist unerheblich ist.

10.12

Auf Wunsch des Verkäufers hat der Käufer dem Verkäufer eine Besichtigung der reklamierten Waren und die Entnahme von Proben zu ermöglichen.

10.13

Der Verkäufer haftet dann für keine Mängel, wenn die Warenmängel nach dem Übergabe der Gefahr der Entstehung von Schäden auf den Käufer durch höhere Gewalt, nicht fachgerechte Lagerung oder nicht fachgerechten Umgang seitens des Käufers oder den Eingriff eines Dritten verursacht wurde, der zum Umgang mit den Waren nicht berechtigt war und sofern der Käufer diesen Umgang nicht verhindert hat, obwohl er dazu verpflichtet war. Im Falle der Nichtanlieferung von Waren durch Dritte an den betreffenden Terminal wird der Käufer über Ersatzquellen – den Ersatzterminal für die Ausgabe unterrichtet.

XI. Verpackungen

11.1

Die Güter werden in den vom Verkäufer gemieteten Kesselwagen des Verkäufers und ferner in den vom Käufer gemieteten Kesselwagen oder in Kesselwagen im Eigentum des Käufers, in Tankwagen im Eigentum des Käufers oder des beauftragten Transportunternehmens, über eine Produktleitung und ggf. in anderen dazu geeigneten Verpackungen ausgeliefert.

11.2

Wenn der Käufer zum Befüllen seine eigenen oder gemietete Kesselwagen, Tankwagen oder andere Verpackungen zur Verfügung stellt, haftet der Käufer dafür, dass diese Verpackungen den gültigen Vorschriften, Eisenbahnvorschriften, RID, Arbeitsverfahren, Richtlinien und Normen entsprechen, die sich auf diese Verpackungen beziehen. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass der Verkäufer im Zusammenhang mit der Verfügung über die bereitgestellten Verkehrsmittel oder gelieferten Verpackungen nicht über den Rahmen seiner Pflichten hinaus prüfen wird, ob diese Verpackungen geeignet sind.

Der Käufer haftet gegenüber dem Verkäufer für sämtliche Schäden, die durch Zurverfügungstellung einer ungeeigneten oder mangelhaften Verpackung zum Befüllen oder zum Abfüllen einschließlich undichter und unvollständiger Armaturen bei Kesselwagen samt Deckel entstehen (siehe den Nachtrag

C zum COTIF-Übereinkommen 1999 – Ordnung für internationale Bahngütertransporte von Gefahrgut – RID).

11.3

Die Art und Weise der Ausgabe der Waren in die eigenen Tankwagen des Käufers oder des Frachtführers des Käufers richtet sich nach der Betriebsordnung der Abfüllanlage. Der Käufer verpflichtet sich, sich mit allen Vorschriften, Arbeitsvorgängen, Normen und Bestimmungen vertraut zu machen, die mit dem Betrieb der Abfüllanlage des Verkäufers zusammenhängen, und diese zu befolgen.

Der Verkäufer wird auf Wunsch des Käufers oder des vom Käufer beauftragten Transportunternehmens das Bedienungspersonal der Tankwagen mit den für den Betrieb dieser Anlagen gültigen Sicherheitsvorschriften bekannt machen.

Die vom Frachtführer des Käufers an den Befüllungsanlagen oder außerhalb dieser Anlagen verursachten Schäden werden als Schäden angesehen, für die der Käufer haftet. Das Befüllen von Druckgefäßen richtet sich nach den Betriebsregeln.

11.4

Wenn der Käufer die Güter in Tankwagen bezieht, hat er sicherzustellen, dass diese keine Restprodukte, kein Wasser bzw. keine weiteren Produkte und Beimischungen enthalten.

Im Falle, dass der Inhalt eines Tankwagens in Folge der Tatsache ausschäumt, dass andere Produkte anwesend sind, ist der Käufer verpflichtet, sämtliche mit der Beseitigung der Havariefolgen zusammenhängenden Kosten zu tragen. Bei Tankwagen für die LPG-Befüllung darf der Sauerstoffgehalt den Wert von 0,3 % nicht überschreiten und der Tankwagen muss mit einem Attest ausgestattet sein.

XII. Vorgehensweise bei Bereitstellung eines mangelhaften Kesselwagens

12.1

Wenn das Transportunternehmen dem Käufer Kesselwagen mit einem technischen Defekt oder mit fehlenden oder beschädigten Wagenteilen bereitstellt oder wenn dem Käufer Kesselwagen zur Verfügung gestellt werden, die nicht in der üblichen Art und Weise entleert werden können,

oder bei Gütertransporten in Tankwagen mit einem defekten Durchlaufmesser des Tankwagens ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer über diese Tatsache unverzüglich zu unterrichten, mit dem Verkäufer eine entsprechende Lösung zu vereinbaren, und ferner ist der Käufer verpflichtet – sofern eine Beschädigung der Kesselwagen festgestellt wird oder sofern festgestellt wird, dass Wagenbestandteile fehlen oder beschädigt sind – mit dem Frachtführer, der die Kesselwagen (beladene und leere Wagen) an die Schlepfbahn oder einen anderen vereinbarten Ort übergibt, die gegenseitige Übergabe der Kesselwagen gemäß den gültigen Bestimmungen des Allgemeinen Vertrags über die Nutzung von Güterwagen VSP/AVV inkl. Anlage (+) 1 bis 14 zu diesem Vertrag und dem Nachtrag D zum COTIF-Übereinkommen 1999 – Einheitliche Rechtsvorschriften für Verträge über die Nutzung von Wagen im internationalen Bahnverkehr (CUV) schriftlich festzuhalten. Dies gilt auch bei versteckten Mängeln. Der Käufer ist dabei verpflichtet, sämtliche zugänglichen Mittel zum Entleeren des Kesselwagens mit einem technischen Defekt einzusetzen.

12.2

Bei schweren Erdölprodukten ist der Käufer verpflichtet:

a/ über eine Anlage zur Entleerung des Tank-/Kesselwagens durch die obere Lücke beim defekten Hauptventil oder bei defekten Auslassventilen zu verfügen;

b/ über eine Anlage zur Noterwärmung des Tank-/Kesselwagens mit einer Dampfheizspirale durch die obere Lücke des Tank-/Kesselwagens bei eventuell defekten Heizschlangen zu verfügen. Sämtliche mit einem technischen Defekt zusammenhängenden Auslagen zahlt die Person, die für den Schaden verantwortlich ist.

Die Rückgabe eines befüllten Tank-/Kesselwagens ist nur mit Zustimmung des Verkäufers erlaubt. Die Kosten trägt die Person, die für den Schaden verantwortlich ist.

XIII. Vertragsbedingungen für das Wirtschaften mit den vom Verkäufer zur Verfügung gestellten Kesselwagen

13.1

a) Den Gegenstand stellen die vom Verkäufer für inländische und internationale Transporte bereitgestellten Kesselwagen dar, das heißt, dass die Kesselwagen im Eigentum des Verkäufers stehen oder dass der Verkäufer diese Kesselwagen gemietet hat oder dass er über die Kesselwagen auf der Grundlage einer anderen rechtlichen Beziehung mit schriftlicher Zustimmung des Halters / der Halter der Wagen verfügen darf.

b) Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass die Kesselwagen in den in diesen Lieferbedingungen festgelegten Fristen vollständig entleert und schleunigst zum weiteren Befüllen zurückgegeben werden.

Als Zeitpunkt der Rückgabe des entleerten Wagens ist der Zeitpunkt anzusehen, in dem der Wagen von dem Transportunternehmen (z. B. ČD Cargo, a.s.) oder von einem privaten Transportunternehmen (z. B. UNIPETROL DOPRAVA, s.r.o.) an eine Schlepplbahn oder an einen anderen für die gegenseitige Übergabe von Kesselwagen vereinbarten Ort zum Rücktransport (Stempelabdruck der übergabenden Bahnstation der CD Cargo, a.s., oder eines privaten Transportunternehmens) im Frachtbrief für inländische Transporte – Spalte 92) oder bei internationalen Transporten im Wagenschein CUV – Spalte 58) übergeben wird.

Nach Entleerung von Kesselwagen hat der Käufer zu veranlassen, dass der Domdeckel sorgfältig geschlossen und gesichert wird, dass der Hauptventil sowie die Seitenventile mit der aufgeschraubten Überwurfmutter geschlossen werden und dicht sind und dass die Oberfläche der Kessel im Einklang mit den gültigen Bestimmungen RID sowie Beladungsrichtlinien UIC (Band 1, Band 2 und Band 3) sowie den Arbeitsverfahren, Anleitungen für die Bedienung von Kesselwagen sauber ist. Bei Kesselwagen mit Heizschlangen und mit beheizten Auslassvorrichtungen sind die Abflussdampfhähne zu öffnen.

c) Der beim Rücklauf im Frachtbrief für inländische Transporte oder bei internationalen Transporten im Wagenschein CUV, Übersendungsschein für örtliche Beförderung als Absender (bei beladenem Lauf als Empfänger) deklarierte Käufer ist verpflichtet, die Kesselwagen nach erfolgter Entleerung an die Schlepplbahn des Verkäufers oder an einen anderen Ort der vereinbarten gegenseitigen Übergabe der Kesselwagen auf eigene Kosten und mit einem Frachtbrief für inländische Transporte oder mit einem Wagenschein CUV bei internationalen Transporten zurückzubringen.

Einen neuen Verkauf (Re-Expedition) oder eine Änderung des Transportvertrags darf der ursprünglich im Transportdokument (Frachtbrief für inländische Transporte oder Wagenschein CUV bei internationalen Transporten) genannte Empfänger bei den in Kesselwagen des Verkäufers geladenen Wagensendungen nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers und gemäß dem Inhalt der Eintragungen im Transportdokument (Frachtbrief für inländische Transporte, Frachtbrief CIM, Wagenschein CUV bei internationalen Transporten und Versandschein für örtliche Beförderung) durchführen.

d) Die Frist für die Entleerung eines Kesselwagens beträgt 48 Stunden, bei zähflüssigen Waren 72 Stunden. Bei den vom Verkäufer in Drucktanks gelieferten Waren und den in der Zeit vom 01.12. bis 31.03. zähflüssigen Waren wird die Frist für die Entleerung auf 96 Stunden verlängert. Die Frist für die Entleerung eines Kesselwagens beginnt mit der Übergabe des befüllten Wagens durch an den Käufer (zwischen dem Empfänger und dem Transportunternehmen wird der Übergabeschein bestätigt) zu laufen und endet mit der Übergabe des leeren Kesselwagens durch den Absender an das Transportunternehmen (zwischen dem Absender und dem Transportunternehmen wird der Rückkehrschein bestätigt).

Bei einer Überschreitung dieser Frist ist der Käufer verpflichtet, diese Tatsache mit einer Fotokopie des Frachtbriefs für inländische Transporte und des Frachtbriefs CIM bei beladenen Wagen (Teil 1 – Frachtbrief) und bei Rücklauf nicht beladener Kesselwagen durch den Frachtbrief für inländische Transporte und bei internationalen Transporten mit dem Wagenschein CUV (Teil 4 – Duplikat) zu belegen. Maßgebend ist der Stempelabdruck der Bahnstation des Bestimmung- und Absendungsorts oder der Stempelabdruck des Transportunternehmens im Transportbeleg.

e) Die Frist für die Rückgabe von Kesselwagen setzt sich aus der Lieferfrist und der Frist für die Entleerung des Wagens zusammen (gemäß Art. XIII Abs. 13.1 Lit. d)) zusammen und beträgt in der Tschechischen Republik 7 Kalendertage, bei zähflüssigen Produkten 10 Kalendertage und bei den in Druckbehältern gelieferten Waren 12 Kalendertage. Bei Lieferungen in die EU-Länder wird die Frist um 2 Kalendertage verlängert, bei weiteren Ländern außerhalb der EU wird die Frist um insgesamt 4 Kalendertage verlängert. Diese Frist beginnt mit der Übergabe des Wagens durch den Verkäufer an das Transportunternehmen zu laufen und endet mit der Übernahme des Wagens nach Rücktransport

durch den Verkäufer vom Transportunternehmen. Bei den für EU-Länder bestimmten Drucktanks gelten die Bestimmungen von Art. XIII Abs. 13.1 Lit. d).

Für eine Überschreitung der vorgenannten festgelegten Fristen hat der Käufer dem Verkäufer für jeden auch nur angefangenen Kalendertag und Wagen folgende Vertragsstrafe zu zahlen: bei Drucktanks 1.500,- CZK pro Tag, bei den übrigen Kesselwagen 800,- CZK pro Tag. Der Schadensersatzanspruch wird dadurch nicht berührt.

f) Die gegenseitigen Beziehungen zwischen dem Transportunternehmen und dem Absender bei der Übergabe der Wagensendung oder eines leeren Kesselwagens von der Schleppbahn und weiter zwischen dem Transportunternehmen und dem Empfänger bei der Übergabe eines leeren oder beladenen Wagens an die Schleppbahn sind bei Beurteilung der Einhaltung der Frist für die Rückgabe des Wagens nicht maßgebend. Das heißt, dass die im Abgabe- und Rückgabeschein angeführten Angaben bei Reklamationen nicht herangezogen werden können (als Ersatz dient die Verlängerung der Frist für die Entleerung des Wagens für zähflüssige Waren und Waren in Drucktanks auf 96 Stunden).

g) Der Käufer zahlt dem Verkäufer keine Vertragsstrafe, wenn es während des inländischen oder ausländischen Transports zur physischen Vernichtung, zum Verlust oder zur Beschädigung eines Kesselwagens oder dessen Bestandteile gekommen ist oder wenn der Kesselwagen in Folge einer Beschädigung des Kesselwagens oder wegen einer Beschädigung oder wegen des Verlusts der Bestandteile durch das Transportunternehmen mit Verspätung zurückgegeben wurde. Wenn jedoch der Kesselwagen sowie die Bestandteile des Wagens vom Käufer (Empfänger/Absender) beschädigt wurde oder wenn der Käufer (Empfänger/Absender) oder ein Dritter, dem der Käufer (Empfänger/Absender) Zugang zum Kesselwagen ermöglicht hat, Verschleppung oder Verlust des Wagens verursacht, wird der Verkäufer dem Käufer alle nachweislichen Kosten für die Reparatur des Wagens, der Bestandteile des Wagens sowie für die Ergänzung der Bestandteile einschließlich aller weiteren nachweislichen Kosten berechnen und auch den Betrag für die durch den Käufer dem Verkäufer verursachten Schäden in Rechnung stellen, und zwar ab der Entstehung des Schadens bis zu dem Tage, an dem der Verkäufer eine schriftliche Mitteilung des Käufers (Empfängers/Absenders) über das vorgenannte Ereignis erhält.

XIV. Transporttauglichkeit und Anforderungen an die Wagen (Tankwagen)

14.1

Der Käufer oder sein Transportunternehmen muss über alle Genehmigungen, Lizenzen und Berechtigungen zur Realisierung von Transporten von Raffinerieprodukten verfügen und haftet für fristgerechte Verlängerung deren Gültigkeit, sofern die Gültigkeit dieser Dokumente während der Wirksamkeit dieser Lieferbedingungen enden sollte.

14.2

Zur Absicherung der Beförderung von Raffinerieprodukten stehen dem Käufer oder seinem vertraglichen Transportunternehmen /seinen vertraglichen Transportunternehmen geeignete Typen von Straßenfahrzeugen zur Verfügung. Er darf nur die Fahrzeuge einsetzen, die (inkl. Ausstattung) den internationalen Vorschriften über Gefahrguttransporte (ADR) und weiteren gültigen Vorschriften entsprechen.

Fahrzeuge, die zur Beförderung von Raffinerieprodukten eingesetzt werden, müssen in einem guten technischen Zustand und sauber gehalten werden.

14.3

Der Käufer oder sein Transportunternehmen haften dafür, dass das Fahrzeug von einem verantwortungsbewussten und geschulten Fahrer gelenkt wird, der alle durch die einschlägigen Vorschriften vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt. Zudem haftet der Käufer dafür, dass seine Fahrer alle gültigen Vorschriften und Instruktionen für Warentransporte und Umgang mit Waren befolgen.

14.4

Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer vor Beginn der Abnahme der Waren mit eigenen Tankwagen oder mit Tankwagen Dritter ein schriftliches Verzeichnis der Fahrzeuge, mit den Namen der Fahrer, ggf. der Speditionsgesellschaften oder der Gesellschaften, die die Waren übernehmen, die zur Übernahme von Waren berechtigt sind, vorzulegen. Bei Änderung der Berechtigungen ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Der Verkäufer haftet für keine eventuellen Schäden, die dem Käufer durch Abnahme der Waren durch eine Gesellschaft oder

mit Hilfe von technischen Mitteln verursacht wurden, die der Käufer nicht im Verzeichnis der berechtigten Gesellschaften gestrichen hat.

XV. Dokumentenübergabe

15.1

Das Transportunternehmen wird für den Käufer an der Befüllungsstelle die vereinbarten Transportunterlagen und Steuerunterlagen entgegennehmen, in denen der Fahrer mit seiner lesbaren Unterschrift die Richtigkeit der angeführten Angaben bestätigt. Der Käufer bestätigt mit seiner lesbaren Unterschrift und mit Stempelabdruck die Übernahme der Waren/Wagensendungen am Annahmeort. Die an Waren und Verpackungen festgestellten Mängel sind im Lieferschein anzuführen. An der Abnahmefüllstelle hat der Frachtführer lediglich eine Kopie des bestätigten Beladungsscheins zu hinterlassen.

15.2

Der Käufer, ggf. das vom Käufer bevollmächtigte Transportunternehmen haftet dafür, dass beim Aufladen von Waren, die der Verbrauchsteuer unterliegen, am Abfertigungsterminal vom Mitarbeiter des Abfertigungsterminals Dokumente zu der Verbrauchsteuer übernommen werden und dass der Frachtführer diese Dokumente während des ganzen Transports in einer solchen Art und Weise aufbewahrt werden, dass sie zur Kontrolle durch die Zollorgane vorgelegt werden können. Gleichzeitig hat der Käufer, ggf. das vom Käufer bevollmächtigte Transportunternehmen die Weisungen des Verkäufers im Falle der Ausstellung von Dokumenten, die die Versteuerung der Waren mit der Verbrauchsteuer, oder von anderen Dokumenten, die sich aus dem Gesetz über Verbrauchsteuern, in gültiger Fassung, ergeben und die während des Transports mit Hilfe des Portals der Zollverwaltung ausgefertigt wurden, und die operativ an den Käufer, ggf. an das vom Käufer bevollmächtigte Transportunternehmen übersandt werden, zu befolgen.

15.3

Für den Fall, dass der Käufer oder das vom Käufer bevollmächtigte Transportunternehmen die in Punkt 15.2 angeführten Pflichten verletzt, verpflichtet sich der Käufer, dem Verkäufer sämtliche Kosten zu erstatten, die dem Verkäufer im Zusammenhang mit der Verletzung dieser Pflichten entstanden sind (Pönalien, nachträglich bemessene Verbrauchsteuer, Sicherung des Produkts durch die Zollverwaltung usw.).

XVI. Höhere Gewalt

16.1

Keine der Vertragsparteien ist für irgendeine Nichterfüllung von rechtlichen Pflichten verantwortlich, wenn diese Nichterfüllung oder der Verzug durch ein Hindernis verursacht wurde, welches unabhängig vom Willen der verpflichteten Partei entstanden ist und die betreffende Partei an der Erfüllung ihrer Pflicht gehindert hat, sofern vernünftigerweise nicht angenommen werden kann, dass die verpflichtete Partei dieses Hindernis oder dessen Folgen abwenden oder überwinden könnte, und ferner, sofern sie zum Zeitpunkt der Entstehung der Verpflichtung dieses Hindernis nicht wirklich voraussehen konnte (nachfolgend „höhere Gewalt“). Die Haftung für die Erfüllung der Verpflichtung schließt jedoch kein Hindernis aus, welches erst zu der Zeit entstanden ist, in der sich die verpflichtete Partei mit der Erfüllung ihrer Pflicht im Verzug befand, oder sofern das Hindernis in Folge der Wirtschaftsverhältnisse der betreffenden Partei entstanden ist.

16.2

Als höhere Gewalt sind für die Zwecke dieser LB, sofern sie die im vorangehenden Absatz angeführten Voraussetzungen erfüllen, insbesondere folgende Ereignisse anzusehen:

- Naturkatastrophen, Brände, Erdbeben, Erdbeben, Überflutungen, Stürme oder andere atmosphärische Störungen und Ereignisse vom erheblichen Ausmaß, oder
- Kriege, Aufstände, Auflehnungen, Bürgerunruhen, Streiks, Generalstreiks, oder
- Entscheidungen oder normative Akte der Organe der öffentlichen Gewalt, Regulierungen, Einschränkungen, Verbote oder andere Eingriffe des Staats, der Organe der Staatsverwaltung oder der Selbstverwaltung, oder
- vom Verkäufer nicht verschuldete Ausfälle bei Lieferungen primärer Rohstoffe für die Herstellung von Raffinerieprodukten (z. B. Einstellung oder Einschränkung von Erdöllieferungen), oder
- Explosionen oder andere Beschädigungen oder Störungen bzw. nicht geplante Stilllegung von Produktions- oder Distributionsanlagen.

16.3

Bei jeder nicht geplanten Einschränkung der Produktion wird der Verkäufer entsprechend die Lieferungen an alle seine Vertragspartner einschränken. Als Grundlage für die Festlegung der Höhe der eingeschränkten Lieferungen werden die im vorangegangenen Kalendermonat tatsächlich abgenommenen Mengen dienen.

16.4

Die Vertragspartei, die ihre Pflicht aus dem Kaufvertrag oder aus dem Rahmenkaufvertrag bzw. aus der Deklaration oder aus der bestätigten Bestellung verletzt hat, verletzt, oder die im Hinblick auf alle bekannten Tatsachen annimmt, dass sie ihre Pflicht verletzen wird, und zwar in Folge des eingetretenen Ereignisses der höheren Gewalt, ist verpflichtet, die andere Vertragspartei unverzüglich über diese Pflichtverletzung oder über das Ereignis zu unterrichten und sämtliche Bemühungen zur Abwendung des betreffenden Ereignisses oder dessen Folgen sowie zur Beseitigung der Folgen zu entfalten.

XVII. Berechtigte Interessen

17.1

Im Interesse der Umsetzung des Vertrags / der Deklaration sind die Vertragsparteien verpflichtet, zusammenzuarbeiten und im Einklang mit ihren berechtigten Interessen umsichtig vorzugehen. Sie sind verpflichtet, sich gegenseitig über alle wichtigen Umstände bezüglich der Umsetzung des Vertrags / der Deklaration zu informieren und auf Wunsch der anderen Partei den Sachverhalt unverzüglich zu erläutern. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, im Rahmen ihrer üblichen Möglichkeiten so vorzugehen, dass sie eventuelle Schäden, Verluste oder Risiken minimieren, die sich aus den Tätigkeiten ergeben, die mit der Erfüllung von Vertragspflichten oder mit der Verwendung der Produkte zusammenhängen. Jede Vertragspartei wird dafür sorgen, dass die geschäftlichen Informationen, die zwischen den Parteien bei der Umsetzung dieses Vertrags entstanden sind, vertraulich behandelt werden.

XVIII. Informationen

18.1

Der Verkäufer und der Käufer verpflichten sich, sich gegenseitig sämtliche mit einer jedweden Einschränkung der Umsetzung des Vertrags zusammenhängenden Informationen zu übermitteln, und zwar unverzüglich nachdem die betreffende Partei die Informationen erhalten hat. Wenn eine der Parteien die andere Partei nicht rechtzeitig über irgendeine Einschränkung unterrichtet, obwohl sie von der Einschränkung gewusst hat, hat diese Partei der anderen Partei alle nachweislichen Kosten zu erstatten, die dieser Partei in Folge dieser Unterlassung entstanden sind.

18.2

Wenn die Vertragsparteien beim Abschluss des Vertrags / bei der Unterzeichnung der Deklaration oder während der Realisierung der Warenlieferung Informationen direkt, indirekt, mündlich oder schriftlich übermitteln, die Gegenstand des Geschäftsgeheimnisses sind oder die als vertraulich bezeichnet wurden, dürfen diese Informationen weder Dritten gewährt noch Dritten zugänglich gemacht, noch Dritten zu einem anderen als zu dem Zweck gewährt werden, zu dem sie mitgeteilt wurden;

eine Verletzung dieser Pflicht wird die betroffene Partei als unlauteren Wettbewerb im Sinne von § 44 Handelsgesetzbuch ansehen, wobei das Recht auf Schadensersatz gemäß § 2894 Bürgerliches Gesetzbuch dadurch nicht berührt wird.

XIX. Vertragsrücktritt

19.1

Der Verkäufer ist zusätzlich zum Fall des Verzugs des Käufers mit der Abnahme der Waren oder des Verzugs des Käufers mit der Bezahlung des Kaufpreises (Artikel II dieser LB) auch insbesondere dann berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Käufers eröffnet wird oder wenn ihm Umstände bekannt sind, die die Beitreibbarkeit der Forderungen des Verkäufers gefährden oder erschweren könnten. Der Vertrag erlischt in diesem Falle zum Zeitpunkt der Zustellung der schriftlichen Rücktrittserklärung an den Käufer.

19.2

Beim Vertragsrücktritt erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien aus dem Kaufvertrag, abgesehen vom Recht auf Schadensersatz und auf Vertragsstrafe sowie der Bestimmungen des Kaufvertrags und dieser Lieferbedingungen, die die Rechtswahl, die Beilegung von Streitigkeiten und die Regelung der Rechte und Pflichten der Parteien für den Fall der Beendigung des Kaufvertrags betreffen.

XX. Andere Lieferbedingungen

20.1

Diese Lieferbedingungen beziehen sich auf alle Lieferungen von Raffinerieprodukten des Verkäufers.

Eventuelle in der Bestellung des Käufers angeführten oder vorgedrucktem Abnahmebedingungen sowie jedwede anderen Bedingungen in der Bestellung, die im Widerspruch zu diesen Lieferbedingungen stehen, sind als ungültig anzusehen, wenn der Verkäufer diese Bedingungen nicht in der Bestätigung der Bestellung ausdrücklich akzeptiert hat. Der Verkäufer erklärt die Vereinbarung über die Akzeptanz dieser allgemeinen Bedingungen zu einem wesentlichen Bestandteil des Vertrags / der Deklaration.

XXI. Arbeitssicherheit

21.1

Der Käufer ist verpflichtet, sich mit allen Regeln und Vorschriften an der Füllstelle vertraut zu machen, die die Sicherheit der Arbeit und den Schutz der Gesundheit, den Brand- und Umweltschutz betreffen. Zudem hat der Käufer zu veranlassen, dass seine Mitarbeiter sowie die Mitarbeiter seiner Sublieferanten die ganze Zeit im Einklang mit diesen Regeln und Vorschriften arbeiten und dass sie diese Regeln und Vorschriften befolgen. Wenn die Mitarbeiter des Käufers oder seine Sublieferanten diese Regeln bzw. Vorschriften missachten, kann dies zur Folge haben, dass sie von dem Areal des Verkäufers verwiesen werden.

21.2

Der Käufer verpflichtet sich, die benötigten persönlichen Schutzmittel, die im Hinblick auf den Charakter des Arbeitsbereichs vom Verkäufer gefordert werden, zu besorgen und allen seinen Mitarbeitern und Vertretern zur Verfügung zu stellen.

21.3.

Im Rahmen der Arbeitssicherheit und des Schutzes der Gesundheit bei der Arbeit und beim Aufenthalt von Personen im Bereich der Ausgabeterminale und in den Produktionsräumen des Verkäufers verpflichtet sich der Käufer, diese grundlegenden persönlichen Schutzmittel bei der Ausübung von Tätigkeiten in den Bereichen zu benutzen, in denen Umgang mit Gefahrgut (Verladung u. ä.) gemäß ADR/RID erfolgt:

- a) Schutzbekleidung – nicht brennbar gemäß ČSN EN ISO 11612 (hergestellt aus nicht brennbaren Fasern, nicht aus Baumwolle, Leinen u. ä.), und antistatisch gemäß ČSN EN 1149-3,
- b) Warnweste gemäß EN 471
- c) Schutzhelm gemäß ČSN EN 397,
- d) Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß ČSN EN 166
- e) Schutz-Arbeitshandschuhe gemäß ČSN EN 374-3, chemisch widerstandsfähig
- f) Schutzschuhe gemäß ČSN EN 345 in der Ausführung S3

21.4

Der Käufer verpflichtet sich, die Bedienung des Leistungsorts über sämtliche Arbeitsunfälle zu unterrichten, die die Mitarbeiter des Käufers im Bereich des Leistungsorts erleiden. Der Käufer verpflichtet sich, bei den Ermittlungen, die mit Unfällen zusammenhängen, mit dem Verkäufer eng zusammenzuarbeiten.

21.5

Die Gewährleistung des Brandschutzes richtet sich nach den allgemein gültigen Vorschriften, insbesondere nach den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 133/1985 Slg. und nach der Kundmachung Nr. 21/1996 Slg. und des Weiteren nach den einschlägigen internen Richtlinien, die für den

Leistungsort gültig sind und mit denen sich der Käufer vertraut zu machen hat und die für den Käufer verbindlich sind.

Eine wiederholte Verletzung der Sicherheitsvorschriften wird als eine erhebliche Verletzung des Vertrags /der Deklaration angesehen und einen Grund für den Rücktritt vom Vertrag / von der Deklaration darstellen.

XXII. Rechtswahl und Beilegung von Streitigkeiten

22.1

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass sich das Rechtsverhältnis bzw. die Rechte und Pflichten aus dem Kaufvertrag oder aus dem Rahmenkaufvertrag oder aus der Deklaration bzw. aus der bestätigten Bestellung, deren Sicherung, Änderungen und Erlöschen ausschließlich nach tschechischem Recht, und zwar insbesondere nach dem Gesetz Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch, in der Fassung späterer Vorschriften, richten.

22.2

Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass eventuelle Streitigkeiten, die zwischen ihnen aus den Rechtsverhältnissen entstehen, die mit dem Kaufvertrag oder mit dem Rahmenkaufvertrag oder mit einer Bestellung oder einem anderen Vertrag oder im Zusammenhang damit gegründet wurden, vor den Amtsgerichten der Tschechischen Republik entschieden werden.

22.3.

Die Vertragsparteien schließen hiermit die Anwendung des UNO-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf auf die sich aus dem Kaufvertrag, aus dem Rahmenkaufvertrag / aus der Deklaration oder aus einer Bestellung ergebenden Rechte und Pflichten aus. Des Weiteren haben die Vertragsparteien vereinbart, dass geschäftliche Gewohnheiten keiner gesetzlichen Bestimmung vorzuziehen sind, und zwar auch keiner nicht zwingenden gesetzlichen Bestimmung.

XXIII. Erklärungen des Käufers

23.1

Wenn der Kunde Mehrwertsteuerzahler in der EU ist und wenn die Waren für den EU-Markt bestimmt sind und wenn die Waren mit der Parität EXW, FCA oder DAT, DAF/DAP Grenze der Tschechischen Republik/der Europäischen Union geliefert werden, erklärt der Käufer dass die Waren, die den Gegenstand dieses Vertrags (der Bestellung) darstellen, von ihm oder von einem vom Käufer bevollmächtigten Transportunternehmen und nicht von einem Kunden des Käufers transportiert werden. Für den Fall der Einleitung eines Steuerverfahrens beim Verkäufer verpflichtet sich der Käufer, dem Verkäufer unverzüglich alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die die Tatsache belegen, dass die Waren das Gebiet der Tschechischen Republik verlassen haben und dass der Transport vom Käufer oder von einem vom Käufer bevollmächtigten Transportunternehmen realisiert wurde. Der Käufer hat dem Verkäufer sämtliche Steuern und Gebühren zu erstatten, die dem Verkäufer nachträglich in Folge einer Verletzung der in den vorangehenden zwei Absätzen erwähnten Pflichten des Käufers bemessen würden.

23.2

Wenn der Kunde aus einem Drittland stammt und wenn die Waren für den Export bestimmt sind und wenn die Waren mit der Parität EXW, FCA oder DAF/DAP Grenze der Tschechischen Republik/der Europäischen Union oder DAT Incoterms 2010 geliefert werden, erklärt der Käufer, dass die Waren, die den Gegenstand dieses Vertrags (der Bestellung) darstellen, von ihm oder von einem vom Käufer bevollmächtigten Transportunternehmen und nicht von einem Kunden des Käufers transportiert werden. Des Weiteren versichert der Käufer an Eides statt, dass er im Gebiet der Tschechischen Republik weder über einen Sitz noch über einen Unternehmensort, noch über eine Betriebsstätte verfügt.

Für den Fall der Einleitung eines Steuerverfahrens beim Verkäufer verpflichtet sich der Käufer, dem Verkäufer unverzüglich die Urschriften aller gültigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die die Tatsache belegen, dass die Waren das Gebiet der Europäischen Union verlassen haben und dass der Transport vom Käufer oder von einem vom Käufer bevollmächtigten Transportunternehmen realisiert wurde.

Der Käufer hat dem Verkäufer sämtliche Steuern und Gebühren zu zahlen, die man dem Verkäufer nachträglich in Folge einer Verletzung der in den vorangehenden zwei Absätzen erwähnten Pflichten des Käufers bemessen würde.

XXIV. Sonstige Abmachungen

24.1

Die Vertragsparteien schließen die Anwendung § 1740 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch aus, die festlegt, dass ein Kaufvertrag auch dann zustande gekommen ist, wenn keine vollständige Übereinstimmung der Willenserklärungen der Vertragsparteien vorliegt.

24.2

Der Käufer bestätigt, dass sämtliche in diesen Lieferbedingungen enthaltenen Klauseln für ihn verständlich sind, für den Käufer keinen Nachteil darstellen und dass sie von den üblichen in vergleichbaren Fällen vereinbarten Bedingungen nicht abweichen. Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass die Bestimmungen § 1799 a § 1800 Bürgerliches Gesetzbuch, die die Verweise auf Geschäftsbedingungen in Formularverträgen regeln, die unverständliche oder besonders ungünstige Klauseln und Gültigkeitsbedingungen definieren, auf ihre Vertragsverhältnisse keine Anwendung finden.

24.3

Der Käufer übernimmt die Gefahr einer Änderung der Umstände im Sinne von § 1765 Bürgerliches Gesetzbuch.

24.4

Die Vertragsparteien erklären, dass sich keine von ihnen im Vergleich mit der anderen Vertragspartei als die schwächere Vertragspartei fühlt und dass sie die Möglichkeit hatte, sich mit dem Text und Inhalt der Lieferbedingungen vertraut zu machen, dass sie den Inhalt verstehen, dass sie an den Inhalt der Lieferbedingungen gebunden sein möchten sowie dass sie sämtliche Abmachungen ausreichend gemeinsam erörtert haben. Des Weiteren erklären die Vertragsparteien, dass durch die Umsetzung dieser Lieferbedingungen keine übermäßige Beeinträchtigung einer der Vertragsparteien gemäß § 1793 Bürgerliches Gesetzbuch erfolgt.

24.5

Im Einklang mit der Bestimmung von § 630 Bürgerliches Gesetzbuch wird hiermit eine Verlängerung der Verjährungsfrist für sämtliche aus den Verpflichtungsverhältnissen zwischen den Parteien entstandenen Rechte auf die Dauer von 4 Jahren ab dem Zeitpunkt, an dem diese Frist zu laufen beginnt, vereinbart, und die Verlängerung der Verjährungsfrist bezieht sich auch auf die in Folge der Auflösung des Verpflichtungsverhältnisses (z. B. durch den Vertragsrücktritt) entstandenen Rechte. Die Abmachung über die Verlängerung der Verjährungsfrist kann nicht von der Abmachung Verlängerung der Verjährungsfrist für die Rechte des Käufers getrennt werden.

24.6

Der Käufer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht berechtigt, irgendwelche Rechte und Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer auf einen Dritten zu übertragen.

24.7.

Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass im Falle, dass es bei einer oder bei der anderen Vertragspartei zu einer Änderung der im Vertrag / in der Deklaration angeführten Angaben kommt, die Vertragspartei, bei der diese Änderung erfolgt, verpflichtet ist, die andere Partei ohne unnötige Verzögerung schriftlich über diese Änderung zu unterrichten. Im Falle, dass die verpflichtete Partei dies nicht tut, gelten die bisherigen Angaben des Vertrags / der Deklaration, wobei die Partei, die diese Angaben der anderen Partei nicht mitgeteilt hat, für sämtliche Schäden der betreffenden Vertragspartei haftet, die im kausalen Zusammenhang mit der Nichterfüllung dieser Vertragspflicht entstehen.

24.8

Diese Lieferbedingungen werden zum 01.01.2017 gültig.